

49. Wird die von einem Miterben vorgenommene Kündigung einer gestundeten Nachlassforderung durch Genehmigung der anderen Miterben rückwirkend wirksam?

BGB. § 184 Abs. 1, § 185 Abs. 2, § 2040.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 17. Januar 1935 i. S. J. (Bekl.) w. Ehefrau B. (M.). IV 236/34.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die beiden Parteien sind Geschwister. Ihr Vater übergab durch Überlassungsvertrag vom 14. Februar 1919 dem Beklagten eine Anzahl Grundstücke, bewertet mit 60000 M., und 4 Anteile an der Zuckerraffinerie B. GmbH., bewertet mit 12000 M., zum Gesamtpreise von

72000 M. Die Hälfte des Preises sollte an den Vater, die andere Hälfte an die Mutter der Parteien nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung der Eltern gezahlt werden. Bis dahin sollte ihnen das Kapital mit 4% verzinst werden. Der Vater ist am 25. Februar 1922, die Mutter am 20. März 1922 verstorben. Die Parteien haben die Mutter mit noch zwei anderen Geschwistern zu je einem Viertel beerbt. Die Klägerin verlangt von dem Beklagten die Zahlung des auf sie entfallenden Viertels an den in den Nachlaß der Mutter gefallenen 36000 M., aufgewertet auf 36000 RM., mithin 9000 RM. nebst 10% Zinsen seit dem 1. Januar 1924. Die Zahlung soll an Metzgermeister D. G. erfolgen, an den die Klägerin ihre Forderung am 25. August 1931 abgetreten hat.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht hat durch Teilurteil der Klage in Höhe von 6662,45 RM. nebst 4% Zinsen seit dem 30. Oktober 1933 stattgegeben. Die Revision des Beklagten hatte lediglich den Erfolg, daß der Zeitpunkt des Beginns der Verzinsung auf den 9. Mai 1934 verlegt wurde.

Aus den Gründen:

Der Beklagte hat mit einer ihm am 22. Dezember 1930 abgetretenen Prozeßkostenforderung gegen die Klageforderung aufgerechnet. Das Berufungsgericht hält die Aufrechnung für unwirksam, weil die Klägerin schon vor Erklärung der Aufrechnung die Klageforderung an Metzgermeister G. abgetreten und die erfolgte Abtretung dem Beklagten mitgeteilt hat. Die Revision weist demgegenüber darauf hin, daß die Abtretung der Klageforderung nach § 2033 Abs. 2 BGB. unzulässig gewesen sei. Dieser Einwand ist zutreffend. Er entzieht aber zugleich dem Beklagten die Befugnis zur Aufrechnung. Die in den Nachlaß der Mutter gefallene Forderung von 36000 M. stand den Parteien und ihren beiden Geschwistern gemeinschaftlich zu. Die Klägerin konnte daher vor erfolgter Auseinandersetzung des Nachlasses nur gemeinschaftlich mit ihren Miterben über diese Forderung oder einen Teil davon verfügen (§ 2040 Abs. 1, § 2033 Abs. 2 BGB.). Hieran änderte auch nichts der Umstand, daß die Forderung den einzigen Bestand des Nachlasses bildete. Die Auseinandersetzung ist aber nach der Feststellung des Berufungsgerichts erst erfolgt, als sich die Geschwister der Parteien durch Schreiben vom 30. Oktober 1933 damit einverstanden erklärten, daß die Klägerin ein

Viertel der Forderung für sich beanspruche. Daraus ergibt sich andererseits, daß vorher der Beklagte auch nicht mit der an ihn abgetretenen Kostenforderung gegenüber der Klägerin aufrechnen konnte (§ 2040 Abs. 2 BGB.). Seine mit Schriftsatz vom 19. Oktober 1931 erklärte Aufrechnung war daher unwirksam. Soweit etwa in seinen späteren Erklärungen eine Wiederholung der Aufrechnung zu finden sein sollte, vermag ihm diese nicht zu nützen. Denn für die nach der Auseinandersetzung erklärte Aufrechnung trifft die Ansicht des Berufungsgerichts zu, daß die Aufrechnung dem Mehrgewermeister G. gegenüber erfolgen mußte. Die am 25. August 1931 an G. unwirksam vorgenommene Abtretung der Klagenforderung war zugleich als Abtretung des Auseinandersetzungsanspruchs der Klägerin aufzufassen. Als solche war sie gültig. Der Übergang des in der Klagenforderung bestehenden Auseinandersetzungsguthabens vollzog sich aber im Zeitpunkt der Auseinandersetzung.

Nach dem Vertrage vom 14. Februar 1919 war das Kapital nach vorheriger sechsmonatiger Kündigung fällig. Die Kündigung erblickt das Berufungsgericht in der Klagenhebung. Das Berufungsgericht ist weiter der Meinung, daß diese von der Klägerin allein ausgesprochene Kündigung durch die in der Erklärung der Geschwister der Parteien vom 30. Oktober 1933 enthaltene Genehmigung nach § 184 Abs. 1, § 185 Abs. 2 BGB. mit rückwirkender Kraft wirksam geworden sei. Hiergegen wendet sich die Revision mit Recht. Es kann im vorliegenden Falle dahingestellt bleiben, ob überhaupt § 185 Abs. 2 BGB. auf Verfügungen eines einzelnen Miterben Anwendung findet (vgl. hierzu RGZ. Bd. 93 S. 292, Bd. 129 S. 286, Bd. 139 S. 118; JW. 1925 S. 604 Nr. 7). Denn hier handelt es sich um eine Kündigung, also um ein einseitiges Rechtsgeschäft, durch das ein einzelner Miterbe, die Klägerin, über eine Nachlassforderung verfügt hat. Die Wirksamkeit einseitiger Rechtsgeschäfte kann aber nicht bis zur Erteilung der Genehmigung nach § 184 BGB. mit der Folge der Rückwirkung in der Schwebe bleiben. Sie sind, wie § 182 Abs. 3 BGB. (vgl. auch § 180 Satz 1, § 111, § 1398 das.) ergibt, schlechthin wirkungslos. Daraus folgt, daß die von der Klägerin auch nach der Klagenhebung aufrechterhaltene Kündigung erst mit der Zustimmungserklärung vom 30. Oktober 1933 und deren Mitteilung an den Beklagten wirksam erfolgt ist. Die Mitteilung an den Beklagten ist mit Schriftsatz vom 6. November 1933, eingegangen am 9. November 1933,

gesehen. Erst vom 9. November 1933 ab lief daher die im Vertrage vom 14. Februar 1919 vorgesehene sechsmonatige Kündigungsfrist. Demgemäß sind die vom Berufungsgericht der Klägerin zuerkannten 4% Zinsen vom 9. Mai 1934 ab zu berechnen.